

MFC Phönix Essen / Mülheim e.V.

## Flugplatzordnung

für das Gelände an der Voßbeckstr. (Auberg), 45481 Mülheim an der Ruhr,  
zur Durchführung von erlaubnisfreien Modellflug

**Stand : 10. August 2009**

Mit dieser Flugplatzordnung verliert jede vorherige Flugplatzordnung ihre Gültigkeit

### **Inhaltsverzeichnis**

§1	Die Fernsteueranlage.....	2
§2	Der Flugleiter.....	3
§3	Der Betrieb von Modellflugzeugen .....	4
§4	Lärmemissionen .....	6
§5	Der Betrieb von Modellen mit Raketenantrieb.....	6
§6	Dokumentation besonderer Vorkommnisse .....	7
§7	Gastflieger .....	7

#### Anlagen:

1. Skizze des Modellfluggeländes

## Präambel

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung am Boden und in der Luft gewährleistet sind und niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(nach § 1Abs.1 LuftVO)

Diese Flugplatzordnung ist für alle Nutzer des o. g. Geländes verbindlich !

## §1 Die Fernsteueranlage

**§1.1** Die Inbetriebnahme der Fernsteuerung ist nur dann gestattet,

**§1.1.1** wenn die Person, welche die Fernsteuerung in Betrieb zu nehmen beabsichtigt, ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im MFC Phönix Essen/Mülheim e.V. ist. Ausnahmen hiervon werden von einem Vorstandsmitglied oder dem Segelflugreferenten oder dem Flugleiter im Einzelfall geregelt (siehe auch §7 „Gastflieger“).

**§1.1.2** wenn zur Deckung von Personen- und Sachschäden die gem. §47 LuftVO vorgeschriebene Halterhaftpflichtversicherung besteht.

**§1.1.3** wenn sichergestellt ist, dass die Senderfrequenz (Kanal) nicht zum selben Zeitpunkt durch eine andere Person auf dem Fluggelände benutzt wird. Hierzu ist es erforderlich, vor Inbetriebnahme der Fernsteuerung einen entsprechenden Eintrag in das Flugbuch vorzunehmen und den Mitgliedsausweis bzw. Gastausweis auf die entsprechende Kanalnummer der Frequenztafel zu hängen.

### §1.2 Zulässige Frequenzen

**§1.2.1** Zulässige Frequenzen (Kanäle) im 35MHz-Band sind:

A-Band	B-Band
Kanal 71-80	Kanal 187-191

**§1.2.2** Des Weiteren ist das 2,4GHz Band ebenfalls freigegeben. Der Paragraph §§1.1.3, 1.Satz, ist für Fernsteuerungen, die dieses Frequenzband nutzen, nicht zutreffend.

## **§2 Der Flugleiter**

### **§2.1 Die Aufnahme des Flugleiterdienstes**

- §2.1.1** Den Flugleiterdienst kann nur ein volljähriges, aktives Mitglied ausüben.
- §2.1.2** Der Segelflugreferent legt jeweils für ein Kalenderjahr die Personen fest, die an den Wochenenden und Feiertagen Flugleiterdienste durchzuführen haben. Der Zeitrahmen pro Flugleiterdienst wird ebenfalls vom Segelflugreferent fest gelegt und in der Flugleiterliste aufgeführt. Diese Liste wird im Flugbuch ausgelegt und ist für alle Mitglieder verbindlich.
- §2.1.3** Sollte ein zum Flugleiterdienst eingeteiltes Mitglied seinen Dienst nicht ausüben, so wird eine Säumnisgebühr fällig, die in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und in der Gebührenordnung eingesehen werden kann. Die Säumnisgebühr entfällt, wenn im Flugbuch eingetragen wurde, das "in Vertretung für... " der Flugleiterdienst ordnungsgemäß durch einen Vertreter, der auch ein volljähriges, aktives Mitglied sein muss, durchgeführt wurde.
- §2.1.4** Sollte der gemäß Flugleiterliste eingeteilte Flugleiter oder sein bestellter Vertreter nicht anwesend sein, so muss sich aus der Gruppe der anwesenden Mitglieder, ein volljähriges, aktives Mitglied bereit erklären, den Flugleiterdienst in vollem Umfang durchzuführen. An Tagen, an denen kein Flugleiter per Flugleiterliste durch den Referenten eingeteilt wurde, also in der Regel an Wochentagen von montags bis freitags, gilt ebenfalls dieses Verfahren.
- §2.1.5** Der Flugleiterdienst gilt in jedem Fall erst dann als durchgeführt, wenn er im Flugbuch eingetragen wurde.
- §2.1.6** Die für den Flugbetrieb notwendige Ausrüstung (Flugbuch, Schilder, Frequenztafel etc.) befindet sich in einem durch Schloss gesicherten Schrank, der sich unmittelbar an der Grenze des Vorbereitungsraumes befindet (siehe Lageplan). Der Nummerncode des Zahlenschlosses für das Behältnis des Schlüssels (direkt neben dem Schrank) steht auf der Rückseite des Mitgliedsausweises oder kann beim Segelflugreferenten oder bei einem Vorstandsmitglied erfragt werden.
- §2.1.7** Der Flugleiter muss erfolgreich an einer Unterweisung für 'Sofortmaßnahmen am Unfallort' teilgenommen haben. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss am Fluggelände griffbereit sein.

### **§2.2 Die Aufgaben des Flugleiters**

- §2.2.1** Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der von ihm ausgesprochenen Anweisungen kann der Flugleiter ein sofortiges Flugverbot aussprechen.
- §2.2.2** Der Flugleiter ist verantwortlich für die Sicherheit des Modellflugbetriebes und für die Einhaltung aller Vorgaben, die sich aus dieser Flugplatzordnung ergeben. Ein Mitglied des Vorstands oder der Segelflugreferent kann bei

nicht ordnungsgemäßer Durchführung des Flugleiterdienstes den Flugleiter sofort sperren und ggf. Maßnahmen, die sich aus der Satzung oder der Flugplatzordnung ergeben, einleiten.

- §2.2.3** Der Flugleiter hat auf die Einhaltung der Flugplatzordnung zu achten. Hierzu zählen insbesondere :
- Die Führung des Flugbuches
  - Die ständige Beobachtung des gesamten Flugbetriebes am Boden und in der Luft
  - Die Erteilung von Start- und Landeerlaubnis in besonderen Fällen (Erstflug o.Ä.)
  - Für das Aufstellen von Warnschildern bei erhöhtem Flugbetrieb bzw. Zuschauern zu sorgen. Gegebenenfalls Zuschauer/Gastflieger über Sicherheitsvorschriften belehren
  - Der Flugleiter kann den Start eines jeden Modells untersagen, das nicht den gesetzlichen Auflagen, den technischen Anforderungen an einen sicheren Flugbetrieb oder dieser Flugplatzordnung entspricht.
  - Der Flugleiter sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Fluganfänger beraten und unterstützen oder einen der anwesenden Piloten dazu benennen.

### **§2.3 Die Teilnahme des Flugleiters am Flugbetrieb**

- §2.3.1** Der Flugleiter darf während seiner Aufsichtstätigkeit nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Nur dann, wenn im Flugbuch ein Vertreter für den Flugleiter benannt ist, dürfen sich der Flugleiter und sein Vertreter abwechselnd und nach vorheriger Absprache am Flugbetrieb beteiligen.
- Ist jedoch nur ein aktives Mitglied am Platz, so darf dieses den Flugbetrieb trotzdem aufnehmen, da kein weiterer Flugbetrieb statt findet, auf den geachtet werden muss.

## **§3 Der Betrieb von Modellflugzeugen**

### **§3.1 Die Aufnahme des Flugbetriebes von Modellflugzeugen ist nur dann gestattet:**

- §3.1.1** wenn sich der Flugleiter in das Flugbuch einträgt und seinen Flugleiterdienst wahrnimmt.
- §3.1.2** wenn sich die Person, die den Flugbetrieb durchzuführen beabsichtigt, ordnungsgemäß in das Flugbuch eingetragen hat.
- §3.1.3** wenn alle Punkte der §1 und §2 Flugplatzordnung eingehalten werden.
- §3.1.4** wenn die Start- und Landeflächen frei von Personen und Tieren ist.
- §3.1.5** wenn die Startfreigabe des Flugleiters vorliegt.

**§3.1.6** wenn das Abfluggewicht des Flächenmodellflugzeuges unter 5 Kilogramm Gewicht liegt und das Flächenmodellflugzeug keinen Antrieb oder einen elektrischen Antrieb hat.

**§3.1.7** wenn bei einem elektrisch betriebenen Hubschraubermodell, das maximale Abfluggewicht unter 2 Kilogramm liegt.

### **§3.2 Allgemeine Bestimmungen für Modellflugzeuge**

**§3.2.1** Der gleichzeitige Betrieb von Flächenmodellen und Hubschraubern ist untersagt. Es ist unter den anwesenden Piloten eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der Flugzeiten herbei zu führen.

**§3.2.2** Alle Piloten, die den Flugbetrieb aufgenommen haben, haben sich am Pilotenstandort aufzuhalten, der sich an einem Rand der Landepiste befindet. Ausnahme hiervon ist der Windenbetrieb, siehe §3.3.

**§3.2.3** Der Start des Modellflugzeuges darf nur von der Landepiste erfolgen. Ausnahmen siehe §3.3 sowie Genehmigung durch den Flugleiter (z.Bsp. bei „Klein“-Modellen). Dabei dürfen andere Piloten jedoch nicht gefährdet werden.

**§3.2.4** Der Flugbetrieb darf längstens bis zum Sonnenuntergang erfolgen.

**§3.2.5** Der Anflug auf Personen, -gruppen und Tieren ist untersagt. Insbesondere ist auf einer ausreichenden Sicherheitshöhe (mindestens 10m) zum Vorbereitungsraum, dem Pilotenstandort und dem Zugang vom Vorbereitungsraum zur Landpiste zu achten.

**§3.2.6** Der technische Zustand eines Modellflugzeuges muss den Anforderungen an einen sicheren Flugbetrieb genügen.

### **§3.3 Windenbetrieb**

**§3.3.1** Der Standort der Winde, und damit auch der Startplatz der Segelflug-Modelle wird abhängig von der Windrichtung festgelegt. Dieser kann abweichend vom „normalen“ Pilotenstandort sein, muss sich aber auf dem des MFC-Phönix zur Verfügung stehenden Gelände befinden.

**§3.3.2** Beim Windenbetrieb ist erhöhte Aufmerksamkeit von allen Piloten erforderlich. Es ist in geeigneter Weise eine dauerhafte Kommunikation zwischen Windenbetreiber, startenden Piloten an der Winde und den Piloten, die am Pilotenstandort stehen, zu gewährleisten.

**§3.3.3** Der Start eines Segelflugmodells an der Winde ist allen am Flugbetrieb beteiligten Piloten zu kommunizieren

**§3.3.4** Ein gleichzeitiger Start eines Segelflugmodells an der Winde und eines weiteren Modells (z.B. Elektroflugmodell oder „Schleuder“-Segler ist untersagt. Der Start des Segelflugmodelles an der Winde hat Vorrang.

**§3.3.5** Der Start an der Winde darf nicht durchgeführt werden, wenn sich ein anderes Modellflugzeug in der Landung befindet.

## **§4 Lärmemissionen**

### **§4.1 Grundvoraussetzungen**

**§4.1.1** Auch bei Elektromodellen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmemissionen auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Mittels einer entsprechenden Antriebsauslegung sollte das für jedes Elektromodell möglich sein.

Der Vorstand behält sich vor, subjektiv zu lauten Elektromodellen den Start zu untersagen. Diese Recht darf ebenfalls vom Flugleiter wahr genommen werden.

## **§5 Der Betrieb von Modellen mit Raketenantrieb**

Das Betreiben von Modellflugzeugen mit derartigen Antrieben ist derzeit untersagt. Eventuell auftretende Risiken wie die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmemission oder die Gefahr von Aufschlagbränden sind nicht einschätzbar. Der Vorstand behält sich jedoch vor, die weitere technische Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls neu zu entscheiden.

## **§6 Dokumentation besonderer Vorkommnisse**

Besondere Vorkommnisse sind zwingend im Flugbuch zu vermerken.

## **§7 Gastflieger**

### **§7.1 Zulassung von Gastfliegern**

**§7.1.1** Gastflieger sind Personen, die am Modellflugbetrieb teilnehmen, ohne aktives Mitglied oder Ehrenmitglied im MFC Phönix e.V. zu sein. Ein Mitglied des Vorstands oder der Motorflugreferent oder der Flugleiter können Gastflieger zulassen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Flugleiter muss dem Gastflieger die wesentlichen Bestandteile der Flugplatzordnung erläutern.
- Der Gastflieger muss zur Deckung von Personen- und Sachschäden gem. §43 LuftVZO, im Besitz einer gültigen Halterhaftpflichtversicherung sein. Dieser Nachweis ist einem Vorstandsmitglied oder dem Motorflugreferenten oder dem Flugleiter vorzuzeigen und die Versicherungsnummer, Name, Anschrift, Tel.Nr. des Gastes in das Flugbuch einzutragen.
- Der Gastflieger muss sich mit der vorliegenden Flugplatzordnung einverstanden erklären und diese einhalten. Eine Gastflug-Gebühr wird nicht erhoben.

## Anlage 1: Skizze des Modellfluggeländes



Der Pilotenstandort beim Windenbetrieb ist von der Windrichtung abhängig.  
Siehe hierzu auch §3.3.